

Ministerium für Wirtschaft Industrie, Klimaschutz und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



04.07.2023

Bewertung des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen in der von der Landesregierung beschlossenen geänderten Fassung vom 02. Juni 2023 (Änderung LEP Erneuerbare Energien)

Vorbemerkung:

Die Landesregierung hat am 02. Juni 2023 den Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplanes beschlossen. Ziel dieser beschlossenen Änderung ist die Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes, welches die Sicherung von 1,8 Prozent der Landesfläche (rund 61.400 Hektar) für Windenergie in Nordrhein-Westfalen vorgibt. Zusätzlich soll die Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen maßvoll erweitert werden.

Die Öffentlichkeit und alle in ihren Belangen berührten Stellen sind aufgerufen, zum Entwurf der Änderung des LEP NRW, dem Umweltbericht und der Planungsbegründung bis zum 21. Juli 2023 Stellung zu nehmen. Dieser Aufforderung kommt die Stadt Warendorf mit der folgenden Stellungnahme nach:

Übersicht der Änderungen des LEP mit der jeweiligen Stellungnahme der Stadt Warendorf:

Insgesamt sollen zwei Grundsätze gestrichen und durch zwei Ziele ersetzt sowie ein Ziel geändert werden. Außerdem werden insgesamt sechs neue Ziele und sieben neue Grundsätze ergänzt.

In den nachfolgenden Ausführungen wird auf die einzelnen raumordnerischen Festlegungen des LEP-Entwurfes eingegangen und Stellung bezogen.

GESTRICHEN: Grundsatz 10.2-2 | NEU: Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Der Grundsatz 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ wird durch ein Ziel mit gleichem Titel ersetzt. Bisher wurde über diesen Grundsatz nur die Möglichkeit eröffnet, für die Nutzung der Windenergie Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. In dem geänderten LEP wird in dem Ziel nun verbindlich vorgegeben, dass in NRW insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für Windenergie festzulegen sind. Um diesen Flächenbeitragswert für das gesamte Bundesland erreichen zu können und gleichzeitig den raumstrukturellen Gegebenheiten der einzelnen Planungsregionen Rechnung zu tragen, wurde zusätzlich die aus dem WindGB abgeleitete Obergrenze von 2,2 % berücksichtigt. So soll sichergestellt werden, dass Gebiete mit einem hohen Flächenpotenzial nicht übermäßig belastet werden. Gleichzeitig müssten Gebiete, die nachweislich ein geringes Flächenpotenzial besitzen (Düsseldorf und RVR) und somit deutlich weniger als 1,8 % ihrer Gebietsflächen für Windenergie vorhalten können, im Gegensatz nur max. 75% der in der jeweiligen Region zur Verfügung stehenden Flächen für die Windenergie vorhalten.

Im Ergebnis müssen in der Planungsregion Münster laut LEP 12.670 ha für Windenergie in Form von Vorranggebieten, sogenannten „Windenergiebereichen“, vorgehalten werden.

Diese Regelungen zur Verteilung der Flächenpotenziale sind nachvollziehbar, sodass die Vorgehensweise der Landesregierung von der Stadt Warendorf grundsätzlich unterstützt wird.

Jedoch entsprechen die 12.670 ha nur 1,84 % der gesamten Planungsregion Münster. Gemessen an der Obergrenze von 2,2 % stehen somit noch 0,38 % an weiteren Potenzialflächen zur Verfügung, welche theoretisch in der Planungsregion Münster noch verortet werden könnten.

Der derzeit vorliegende Entwurf des geänderten Regionalplanes Münsterland sieht für Warendorf Windenergiebereiche mit einer Gesamtfläche von insgesamt 400 ha vor. Hinzukommt, dass der dem LEP als Anlage beigefügte LANUV-Fachbericht 142 („Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen – Abschlussbericht) zu dem Ergebnis kommt, dass Warendorf über ein Flächenpotenzial von insgesamt 3.977 ha verfügt. Die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche entsprechen demnach nur 10 % des gesamten städtischen Flächenpotenzials. Die vom LEP vergebene Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde von 15 % ist somit deutlich unterschritten. Die derzeit laufenden Verfahren zur Aufstellung von weiteren Windenergieanlagen im Stadtgebiet befinden sich größtenteils außerhalb dieser Windenergiebereiche und zeigen jedoch, dass in Warendorf ein großes Potenzial bzw. ein konkreter Bedarf an weiteren Flächen für Windenergienutzung besteht. Diese laufenden und ggf. bis zur Rechtskraft des Landesentwicklungsplanes nicht abgeschlossenen und derzeit auf Regionalplanebene unberücksichtigten Verfahren sind dann auf die kommunale Bauleitplanung angewiesen, was wiederum zu einer Verzögerung im Ausbau der erneuerbaren Energien führen wird (siehe auch die Stellungnahme zu den Zielen 10.2-9 und 10.2-13).

Da es sich bei den Flächenbeitragswerten nur um Mindestangaben handelt, wäre eine Überschreitung der 1,8 %, wie in den Planungsregionen Köln und Arnsberg, erlaubt. Aus diesem Grund sollte aus Sicht der Stadt Warendorf der für die Planungsregion Münster vorgegebene Flächenbeitragswert auf 2,2 % angehoben werden, um darüber die Regionalplanungsbehörde zu verpflichten, im Regionalplan Münsterland noch weitere Windenergiebereiche u.a. in Warendorf auszuweisen.

GESTRICHEN: Grundsatz 10.2-3 | NEU: Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Der Grundsatz 10.2-3, der bisher einen Vorsorgeabstand von 1.500 Meter von neuen Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgegeben hat, wurde ersatzlos gestrichen. Anstelle soll das Ziel 10.2-3 „Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen“ eingeführt werden. In diesem Ziel wird festgelegt, dass die regionalplanerischen Windenergiegebiete (siehe Ziel 10.2-2) ohne Höhenbeschränkungen festzulegen sind.

Die Abschaffung des Vorsorgeabstandes von 1.500 Meter von neuen Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten wird von der Stadt Warendorf grundsätzlich unkritisch gesehen, da die Steuerung zukünftig auf Regionalplanebene durch die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgen soll. Aus Sicht der Stadt Warendorf führt die grundlegende Veränderung der Steuerungssystematik jedoch zu einer Verzögerung des Windenergieausbaus (siehe hierzu die Stellungnahmen zu den Zielen 10.2-2, 10.2-9 und 10.2-13).

NEU: Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Dieser Grundsatz legt fest, dass die Raumordnungsverfahren für die Änderung des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne parallel durchgeführt und abgeschlossen werden sollen.

Die Stadt Warendorf hat keine Bedenken in Bezug auf diesen Grundsatz, da er keinen direkten Einfluss auf die Kommunalplanung hat. Jedoch muss von den Plangebern sichergestellt werden, dass die beiden Raumordnungspläne aufeinander abgestimmt und derzeit noch vorhandene Widersprüche innerhalb der Planunterlagen aufgelöst werden (siehe hierzu die Stellungnahme zum Grundsatz 10.2-9).

NEU: Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

In diesem neuen Ziel wird vorgegeben, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.

Auch wenn sich diese Flächenbeanspruchung nur auf Nadelwald- und Kalamitätsflächen (= Schadh Holzflächen) bezieht, so bestehen gegen dieses Ziel erhebliche Bedenken, da insbesondere in waldarmen Regionen, wie dem Münsterland, die Waldflächen weiterhin geschützt werden müssen. Hier sollten zunächst Freiflächen in Anspruch genommen werden, bevor ein nicht unerheblicher Eingriff in Waldbereiche durch die Windenergienutzung vorgenommen wird.

NEU: Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Dieser Grundsatz regelt, dass in waldarmen Gemeinden mit einem Waldanteil von unter 20 % des Gemeindeggebietes auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden soll.

Dieser Grundsatz wird aus den oben aufgeführten Gründen begrüßt, sollte aber aus Sicht der Stadt Warendorf zu einem Ziel umgewandelt werden.

NEU: Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Dieses Ziel eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 Fläche, unter bestimmten Voraussetzungen auch innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen, solange es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparks handelt. Laut Landesentwicklungsplan sollen erneuerbare Energien insoweit in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Eine Inanspruchnahme dieser BSN-Flächen darf jedoch nur erfolgen, solange die ökologische Funktion, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.

In Warendorf gibt es derzeit keine Überlagerung von Windenergiegebieten und BSN-Flächen, sodass dieses Ziel auf städtischem Gebiet derzeit keine Relevanz entfaltet. Grundsätzlich sollten solche Überlagerungen aus Sicht der Stadt Warendorf jedoch möglichst vermieden werden.

NEU: Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

In diesem Grundsatz wird geregelt, dass geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Windenergieplanungen zu prüfen und bei der Festlegung von Windenergiebereichen auf Regionalplanebene zu berücksichtigen sind. Dabei sind jedoch Standorte mit einem Abstand unter 400 Meter zu Wohnbebauung bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.

Auch wenn dieser Grundsatz von der Stadt Warendorf grundsätzlich begrüßt wird, so wird dennoch eine Umwandlung dieses Grundsatzes in ein Ziel der Raumordnung gefordert. Durch die Festlegung als Grundsatz ist eine Berücksichtigung geeigneter Windenergiestandorte und laufender Windenergieplanungen für die Regionalplanungsbehörden nicht verpflichtend.

Wie bereits erwähnt, werden für das Stadtgebiet Warendorf im Regionalplan Münsterland nur insgesamt 400 ha als Windenergiebereiche ausgewiesen, obwohl laut des Berichtes des LANUV insgesamt 3.977 ha an Potenzialflächen zur Verfügung stehen. Bedenkt man, dass diese Flächen bereits größtenteils für Windenergie ausgenutzt sind und die ermittelten Flächenpotenziale von der Regionalplanungsbehörde bei weitem nicht ausgeschöpft wurden, bleibt der Großteil der aktuell laufenden Projekte für die Aufstellung von weiteren Windenergieanlagen im zukünftigen Regionalplan Münsterland unberücksichtigt. Sollten diese Verfahren nicht bis Rechtskraft des Landesentwicklungsplanes (vgl. Ziel 10.2-13) abgeschlossen werden können, so wären sie auf die kommunale Planung angewiesen, was voraussichtlich zu einer massiven Verzögerung des Ausbaus der Windenergienutzung führen wird. Somit wird genau das Gegenteil von dem erreicht, was mit dem Wind-an-Landgesetz verfolgt wird, nämlich die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Des Weiteren ist die Herleitung des in diesem Grundsatz vorgegebenen einzuhaltenden Abstands von 400 Metern zu Wohnbebauung von der Stadt Warendorf grundsätzlich nachvollziehbar. Bereits § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Da im Regelfall Windenergieanlagen eine Höhe von ca. 200 Meter aufweisen, ergibt sich dieser Abstand von 400 Metern zu Wohnbebauung automatisch.

Jedoch ist aus Sicht der Stadt Warendorf diese Abstandsregelung zum einen nicht hinreichend klar formuliert, da aus dem Begriff „Wohnbebauung“ nicht eindeutig hervorgeht, welche Art von Wohnbebauung gemeint ist. Sollten von dieser Regelung neben dem allgemeinen Siedlungsbereich auch Wohngebäude im Außenbereich betroffen sein, würde dieser Umstand zum anderen einen Widerspruch zwischen dieser Abstandsvorgabe und den nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen verursachen.

Zur Ermittlung der Windenergiezonen hat die Regionalplanungsbehörde die Konzentrationszonen als Grundlage genutzt. Die Abgrenzungen hierbei sind nahezu identisch. Leider verfügen die Grenzen dieser Konzentrationszonen auch im Gebiet der Stadt Warendorf an mehreren Stellen nicht über den geforderten Abstand von 400 Metern. Gemäß der Formulierung des LEP müssten diese Flächen als ungeeignet eingestuft werden und demnach unberücksichtigt bleiben.

Die Stadt Warendorf empfiehlt daher eine Überprüfung und bessere Abstimmung beider Raumordnungspläne, um solche widersprüchlichen Ziele und Grundsätze zu vermeiden.

NEU: Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Durch dieses Ziel werden die Regionalplanungsbehörden dazu verpflichtet, im Zuge eines alle 5 Jahre durchzuführenden Monitorings, die Windenergiebereiche hinsichtlich der technischen Entwicklungen und der Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung zu überprüfen und fortzuschreiben.

Diese Zielvorgabe wird von der Stadt Warendorf begrüßt, da so sichergestellt werden kann, dass der Ausbau langfristig, auch ohne kommunale Planung, weiter vorangetrieben werden kann.

NEU: Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Unabhängig von der kommunalen Flächenausweisung, soll der Flächenanteil der auf Regionalplanebene festgelegten Windenergiebereiche nicht mehr als 15 % der Gesamtfläche betragen.

Diese Flächenobergrenze wird von der Stadt Warendorf begrüßt, da so einer Überlastung der einzelnen Kommunen, die ein hohes Flächenpotenzial aufweisen, entgegengewirkt werden kann.

NEU: Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Durch dieses Ziel wird den Kommunen vorgegeben, die Inanspruchnahme von geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung jedoch als eine arrondierende (z.B. in Form von Rest- und Abstandsflächen) und den anderen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen.

Eine klimaverträgliche Energienutzung von Industrie- und Gewebestandorten wird auch von der Stadt Warendorf im Zuge der Bauleitplanung bereits verfolgt und daher im Grundsatz unterstützt. Jedoch kann diese verpflichtende Prüfung aus Sicht der Stadt Warendorf massiv in die kommunale Planungshoheit eingreifen. Aufgrund einer fehlenden, klarstellenden Überleitungsvorschrift wären auch laufende Bebauungsplanverfahren, die bis zur Rechtskraft des Landesentwicklungsplanes nicht abgeschlossen werden, von dieser Regelung betroffen.

Dies würde zu einer massiven Verzögerung bei diesen Bauleitplanverfahren führen, weshalb gegen dieses Ziel in dieser Form erhebliche Bedenken bestehen.

NEU: Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Das Ziel 10.2.-13 regelt den Übergangszeitraum ab Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes und bis zur Rechtskraft der jeweiligen Regionalpläne. Hierbei wird vorgegeben, dass bis zum Abschluss der Regionalplanänderung der Zubau von Windenergieanlagen nur auf Flächen erfolgen darf, die im Regionalplan Münsterland als Windenergiebereiche vorgesehen sind.

Wie bereits unter dem Grundsatz 10.2-9 erwähnt, wird ein Großteil der Projekte für die Aufstellung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Warendorf im Änderungsverfahren des Regionalplanes Münsterland nicht berücksichtigt. Darüber hinaus sollten laut früheren Aussagen der Regionalplanungsbehörde Windenergieanlagen ihre Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erst nach Rechtskraft des Regionalplanes und mit Bekanntgabe der Erreichung des Flächenbeitragswertes verlieren. In den Fällen der Nichterreichung des erforderlichen Flächenbeitragswertes auf Regionalplanebene wären sogar Windenergieanlagen unabhängig von den darin ausgewiesenen Windenergiegebieten weiterhin privilegiert.

Die jetzige Überleitungsvorschrift stellt demnach eine Verschärfung der Fristen dar, da so laufende und ggf. bis zur Rechtskraft des Landesentwicklungsplanes nicht abgeschlossene und derzeit auf Regionalplanebene unberücksichtigte Verfahren wiederum auf die kommunale Bauleitplanung angewiesen wären.

Aus Sicht der Stadt Warendorf wird dieser Umstand voraussichtlich zu einer massiven Verzögerung beim Ausbau der Windenergienutzung führen. Aus diesem Grund wird gefordert, die Übergangsregelung dahingehend anzupassen, dass bereits im Genehmigungsverfahren befindliche Projekte, die zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund einer auf kommunaler Ebene bewussten Nichtsteuerung der Windenergienutzung, planungsrechtlich zulässig sind, auch nach Inkrafttreten des Regionalplanes umgesetzt werden können, auch wenn sich diese Windenergiestandorte außerhalb der vorgegebenen Windenergiebereiche befinden.

Die in dem Ziel formulierte Ausnahmeregelung wird der Problematik nicht gerecht, von der nicht nur die Stadt Warendorf betroffen sein wird. Ohne eine Anpassung dieses Ziels ist von einem massiven Verwaltungsaufwand auf allen Planebenen und von Verzögerungen auszugehen.

Ziel 10.2-5 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Das Ziel zur Solarenergienutzung wird dahingehend erweitert, dass zukünftig Freiflächen-Solarenergieanlagen mit Ausnahme von regionalplanerisch festlegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich sind, solange der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Die Stadt Warendorf begrüßt, dass in Bezug auf die Freiflächen-Solarenergieanlagen genaue Vorgaben zur Prüfung der Raumbedeutsamkeit im Zuge der Bauleitplanverfahren gemacht werden.

Dennoch wäre es aus Sicht der Stadt Warendorf hilfreich gewesen, wenn der Bundesgesetzgeber die Privilegierung für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB im Außenbereich nicht nur auf Flächen längs Schienenwege des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens

zwei Hauptgleisen eingeschränkt hätte. In Warendorf können mit der aktuellen Rechtslage nur Freiflächen-Solarenergie mithilfe kommunaler Bauleitplanung ermöglicht werden. Auch dies führt aus Sicht der Stadt Warendorf zu keiner Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien.

NEU: Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie:

Dieses Ziel legt fest, dass bei der Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden nur Agri-Photovoltaikanlagen genutzt werden dürfen, um gleichzeitig diese besonders ertragsfähigen und hochwertigen Böden für den landwirtschaftlichen Anbau zu erhalten.

Die Stadt Warendorf begrüßt die Zielvorgabe, da damit ein schonender Umgang mit Grund und Boden gewahrt und den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen wird.

NEU: Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Ergänzend zu dem Ziel 10.2-15 legt dieser Grundsatz fest, dass in landwirtschaftlichen Kernräumen nur die Nutzung von Agri-Photovoltaikanlagen erfolgend darf.

Die Stadt Warendorf begrüßt diesen Grundsatz, da damit ein schonender Umgang mit Grund und Boden gewahrt und den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen wird.

NEU: Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

In diesem Grundsatz wird beschrieben, welche Standorte vorzugsweise für Freiflächen-Solarenergieanlagen genutzt werden sollen. Hierzu gehören:

- *Geeignete Brachflächen*
- *Geeignete Halden und Deponien*
- *Geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten*
- *Künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder*
- *Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist*
- *Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen*
- *Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m von anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum*

Auch wenn die Standortsteuerung über diesen Grundsatz für die Stadt Warendorf nachvollziehbar und für die zukünftige Standortermittlung hilfreich ist, so wäre es dennoch sinnvoller gewesen, wenn der Bundesgesetzgeber die Privilegierung für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB im Außenbereich nicht nur auf Flächen längs Schienenwege des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen eingeschränkt hätte. In Warendorf können mit der aktuellen Rechtslage nur Freiflächen-Solarenergie mithilfe kommunaler Bauleitplanung ermöglicht werden. Auch dies führt aus Sicht der Stadt Warendorf zu keiner Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Dieser Grundsatz legt fest, dass die Bauleitplanung die Freiflächen-Solarenergienutzung innerhalb des Siedlungsraumes als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen soll.

Eine klimaverträgliche Energienutzung von Industrie- und Gewebestandorten wird auch von der Stadt Warendorf im Zuge der Bauleitplanung bereits verfolgt und daher im Grundsatz unterstützt.

Jedoch kann dieser Grundsatz aus Sicht der Stadt Warendorf massiv in die kommunale Planungshoheit eingreifen, da aufgrund einer fehlenden, klarstellenden Überleitungsvorschrift auch laufende Bebauungsplanverfahren, die bis zur Rechtskraft des Landesentwicklungsplanes nicht abgeschlossen werden, von diesem Grundsatz betroffen wären. Auch wenn diese raumordnerische Vorgabe der Abwägung zugänglich ist, so müsste zumindest dieser Belang im Verfahren abgewogen werden, um einen Abwägungsausfall zu verhindern. Dies würde zu einer massiven Verzögerung bei den laufenden Bauleitplanverfahren führen, weshalb die Einführung dieses Grundsatzes in dieser Form nicht unterstützt werden kann.

Warendorf, den 04.07.2023

